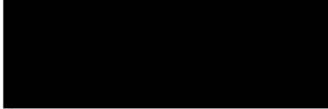




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn
Johannes Filter



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON VB5
REFERAT/PROJEKT Referat V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 18. März 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Interne Kommunikation bezüglich der Berichterstattung von Zeit Online über
mangelnde Gleichberechtigung**

BEZUG Ihr Antrag vom 8. März 2019

GZ **VB 5 - O 1319/19/10047**

DOK **2019/0219000**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Filter,

mit Ihrer E-Mail vom 8. März 2019 bitten Sie unter Berufung auf das IFG um Übersendung

*„interne[r] Kommunikation bzgl. der Berichterstattung von Zeit Online über die
mangelnde Gleichberechtigung von Frauen* in deutschen Bundesministerien“.*

Diesbezüglich verweisen Sie auf einen Artikel in der ZEIT.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Eine Akte oder Sammlung von Dokumenten, die sich auf den von Ihnen in Bezug genommenen Artikel in der ZEIT beziehen, wird im Bundesministerium der Finanzen nicht geführt. Deshalb stellt die „interne Kommunikation“ zu einem Zeitungsartikel keinen Vorgang dar, der hier identifizierbar wäre. Es kann sich, soweit zu diesem Artikel überhaupt schriftlich kommuniziert worden ist, allenfalls um Aktenbestandteile handeln, aber auch um informellen nicht aktenmäßigen Austausch. Allein nach dem Bezug zu einem Zeitungsartikel könnte interne Kommunikation nur durch Sichtung erheblicher Aktenbestände identifiziert werden. Das Dokumentenmanagementsystem (DOMEA) des Bundesministeriums der Finanzen umfasst gegenwärtig mehr als 14 Millionen Dokumente in mehr als 2,5 Millionen Akten bzw. Vorgängen. Diesen werden monatlich durchschnittlich ca. 70.000 neue Dokumente zugeordnet. Diese Akten sind nicht nach den von Ihnen gesetzten Kriterien angelegt worden, was eine automatisierte Recherche weitestgehend verhindert. Um festzustellen, ob die von Ihnen begehrten Informationen überhaupt irgendwo im Bundesministerium der Finanzen vorhanden sind, wäre daher eine Einzelabfrage aller Beschäftigten des Hauses erforderlich. Danach müssten die möglicherweise relevanten Informationen „Blatt für Blatt“ auf Übereinstimmung mit dem Antragsgegenstand überprüft werden. Anschließend wäre zu prüfen, ob es sich bei diesen Informationen um Entwürfe oder Notizen im Sinne des § 2 Nummer 1 Satz 2 IFG handelt, womit diese nicht dem Anspruch nach § 1 IFG unterliegen würden. Daran anschließend müsste das Vorhandensein etwaiger Ausschlussgründe nach dem IFG überprüft werden. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, sie soll lediglich verdeutlichen, dass die Bearbeitung Ihres Antrages eine „Informationsbeschaffung“ wäre.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

